



Gemeindeamt TOBADILL

Bezirk Landeck/Tirol
6552 TOBADILL
Tel. 0 54 42 / 62 007
E-Mail: gemeinde@tobadill.tirol.gv.at
www.tobadill.tirol.gv.at

Tobadill, am 15. Jan. 2024

KANALGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Tobadill

Der Gemeinderat der Gemeinde Tobadill hat mit Beschluss vom 11.01.2024, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der Ortskanalanlage sowie der Verbandskanalanlage im Rahmen des Abwasserverbandes „Zams, Landeck und Umgebung“ erhebt die Gemeinde Tobadill

- (1) eine einmalig zu entrichtende Kanalanschlussgebühr
- (2) eine fortlaufend zu entrichtende Kanalbenutzungsgebühr

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 1 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 1 bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig ab 01.01.2022, € 5,75 pro Kubikmeter des anrechenbaren Raumes, mindestens jedoch € 600,-- jeweils inkl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- 1) Die Benützungsg Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 2,53 pro Kubikmeter inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- 3) Die zu entrichtende Gebühr wird mittels Bescheid des Bürgermeisters zweimal jährlich vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
Mit 15. April gelangen 50 % des letztjährigen Verbrauches zur Vorschreibung, der Restbetrag gelangt nach Ablesung des tatsächlichen Zählerstandes mit 15. Oktober zur Vorschreibung.
- 4) Die Höhe der in der Gemeinde Tobadill alljährlich insgesamt vorgeschriebenen Kanalbenützungsg Gebühr beruht auf den alljährlichen Kosten für den Betrieb und die Erhaltung der Kanalanlage, für Tilgung und Verzinsung von Darlehen, die zur Erweiterung und Erhaltung der Kanalanlage in Anspruch genommen werden, und für die Bildung einer Rücklage, für die Erhaltung, der Erweiterung und Erneuerung des Betriebes für die erforderlichen Verbandsanlagen und die Verwaltungskosten im Rahmen des „Abwasserverbandes Zams, Landeck und Umgebung“.
- 5) Die Feststellung des alljährlichen Jahreskostenerfordernisses der Kanalanlagen erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Tobadill.

§ 5

Berechnung und Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in Gebäuden. Als Pauschale für das Trinkwasser zum Tränken der Viehbestände werden pro Großvieheinheit jährlich 15 m³ vom Wasserverbrauch für die Abwasserberechnung nicht herangezogen. Die Großvieheinheiten werden wie folgt berechnet:

Pferde:

Fohlen unter ½ Jahr	0,40 GVE
Jungpferde ½ bis unter 3 Jahren	0,60 GVE
Stute, Hengste, Wallache ab 3 Jahren	1,00 GVE
Ponys, Esel unter ½ Jahr	0,20 GVE
Ponys, Esel ½ bis unter 3 Jahre	0,30 GVE
Ponys, Esel ab 3 Jahren	0,50 GVE

Rinder:

Stiere und Ochsen	1,00 GVE
Nutz- und Zucht- sowie Schlachtkalbinnen	1,00 GVE
Milchkühe, Mutter- und Ammenkühe	1,00 GVE
Andere Kälber und Jungrinder bis zu 6 Monate	0,40 GVE
Andere Kälber und Jungrinder 6 Monate bis 1 Jahr	0,60 GVE
Jungvieh 1 bis unter 1,5 Jahre	0,60 GVE
Jungvieh 1,5 bis unter 2 Jahre	0,60 GVE

Schweine:

Ferkel unter 20 kg	0,07 GVE
Jungschweine bis 50 kg	0,30 GVE
Mastschweine ab 50 kg	0,30 GVE
Zuchtsauen, Zuchteber	0,50 GVE

Schafe:

Lämmer bis unter ½ Jahr	0,07 GVE
Jungschafe bis unter 1 Jahr (ohne Mutterschafe)	0,07 GVE
Schafe 1 Jahr und älter, männlich	0,15 GVE
Schafe 1 Jahr und älter, weiblich (ohne Mutterschafe)	0,15 GVE
Mutterschafe, Widder	0,15 GVE

Ziegen:

Kitze bis unter ½ Jahr	0,07 GVE
Jungziegen bis unter 1 Jahr (ohne Mutterziegen)	0,07 GVE
Ziegen 1 Jahr und älter (ohne Mutterziegen)	0,15 GVE
Mutterziegen, Ziegenböcke	0,15 GVE

Hühner:

Küken und Junghennen für Legezwecke < ½ Jahr	0,0015 GVE
Legehennen ½ Jahr bis unter 1 ½ Jahre	0,004 GVE
Legehennen 1 ½ Jahre und älter	0,004 GVE
Hähne	0,004 GVE

Mastküken und Jungmasthühner	0,0015 GVE
Zwerghühner, Wachteln, ausgewachsen	0,0015 GVE

Für die Ermittlung des Viehbestandes gilt die Liste des Tierseuchenpflichtbeitrages des Landes Tirol.

- 2) Jedem Anschluss werden pro Jahr im Gesamtwasserverbrauch 15 m³ für die Abwasserberechnung nicht herangezogen. Die Freimenge ist für die Bewässerung von Gärten und dergleichen zu sehen.
- 3) Die Eigentümer von Gebäuden, auch wenn die Versorgung aus einer eigenen Anlage oder eigenen Quelle stammt, haben den Einbau eines Wasserzählers für jede Wasserleitung zum Gebäude zu dulden.
Dem Beauftragen der Gemeinde ist zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert der Zutritt zu gewähren. Dies gilt auch für erforderliche Reparaturen oder für den Austausch von Wasserzählern.
- 4) Jedem angeschlossenen Grundstück wird pro Jahr ein Mindestwasserverbrauch von 50 m³ zu Grunde gelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Bei einem Wechsel des Eigentumes geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats an den neuen Eigentümer über:

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Angeschlagen am: **15. Jan. 2024**

Abgenommen am: **30. Jan. 2024**

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Martin Auer

